

99102035000000

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009788/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102035000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Kirchensteuer auf Kapitalerträge
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen), Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern bezüglich der Übermittlung des KiStAM an die Banken/ Sparkasse
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 51a Absätze 2b bis 2e Einkommensteuergesetz
Teaser	
Volltext	Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen von Banken): Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird seit dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Automatisch bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (Banken, Sparkassen etc.) gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird regelmäßig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt. Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt das BZSt den Kirchensteuerabzugsverpflichteten das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) mit. Das KiStAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten ermitteln dann die für den Steuerpflichtigen zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und führen diese an das Finanzamt ab. Widerspruch gegen die Übermittlung der KiStAM (Sperrvermerk):

Modul
Sachverhalt

- Sofern ein Steuerpflichtiger die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten, sondern von dem zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, kann der Übermittlung der KiStAM widersprochen werden (Sperrvermerk).
- Die Sperrvermerkserklärung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einzureichen (siehe Links). Er ist auch in den Informations- und Annahmestellen der Finanzämter in Papierform erhältlich.
- Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis auf Widerruf die Übermittlung der KiStAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten werden daraufhin keine Kirchensteuer abführen.
- Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, das zuständige Finanzamt über den Sperrvermerk zu informieren. Das Finanzamt wird dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern.
- Da das Verfahren vom BZSt und nicht von den Finanzämtern betreut wird, steht für weitere Fragen das Steuerliche Info-Center des BZSt als zentrale Anlaufstelle zur Verfügung. Es ist telefonisch unter 0228 / 406 1240 erreichbar.

Weitere Informationen können dem Link zum BZSt entnommen werden.

Erforderliche Unterlagen

Keine

Voraussetzungen
Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kapitalertraege/KirchensteuerAbgeltungssteuer/kirchensteuerabgeltungssteuer_node.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kapitalertraege/KirchensteuerAbgeltungssteuer/kirchensteuerabgeltungssteuer_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)